

Bebauungsplan gem. § 56 Abs. 1 TROG 2016, 368B010-18
Ergänzender Bebauungsplan gem. § 56 Abs. 2 TROG 2016, 368E057-18
betreffend Gst. 2225, 2224, 2223/1

Wildermieming am 13.09.2018

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung am 12.09.2018 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Erwin Ofner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 2225, 2224, 2223/1 KG Wildermieming laut Planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Erwin Ofner durch vier Wochen hindurch vom **14.09.2018 bis 15.10.2018** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 haben Personen, die in der Gemeinde Wildermieming ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wildermieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu dem aufgelegten Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:


Stocker Klaus 

angeschlagen am: 13.09.2018

abgenommen am: